Dienstag, den 6. December.

Thorner  Zeitung.

Nro. 286. Erscheint täglich Morgens mit Ausnahme des Montags. — Pränumerations=Preis für Einheimische 25 Sgr. — Auswärtige zahlen bei den Königl. Post=Anstalten 1 Thlr. — **Inserate** werden täglich bis 3 Uhr Nachmittags angenommen und kostet die vierspaltige Zeile gewöhnlicher Schrift oder deren Raum 1 Sgr. 3 Pf. 1870.

Thorner Geschichts=Kalender.

6. Dezember 1289. Heinrich von Ueberberg wird Comthur des Ordensschlosses hierselbst.

" 1720. Georg Wachschlager, Freiherr u. Reichskanzler von Schweden, ein geborner Thorner, stirbt.

Telegraphische Depeschen der Thorner Zeitung.

Angekommen d. 5. Dezbr. 2 Uhr Nachmittags.

Officielle Kriegs Nachrichten.

Versailles, den 4 December 12 Uhr Nachts.

Der Königin Augusta in Berlin.

Nach 2tägiger Schlacht der 2. und Mecklenburg'schen Armee, des Korps Mansteins, wurde die Vorstadt St. Jean und der Bahnhof von Orleans heute Abend genommen. Die andern Korps stehen bereit Morgen die Stadt zu nehmen. 30 Geschütze über 1000 Gefangene. Verlust mäßig, Division Wrangel am meisten. Hier heute alles ruhig. Wilhelm.

Versailles, den 4. Decbr. 10 Uhr Abends. Am 3. warfen die Kolonnen des General=Feldmarschalls Prinz Friedrich Carl den Feind über Chilliers=Aux=Bois und Chevilly hinaus in der Richtung auf Orleans zurück. 3. u. 9. Armee=Korps nahmen je 1 Geschütz. Diesseitiger Verlust nicht bedeutend.

Vor Paris brach der Feind die dem Gefechtsfelde am 2. Decbr. gegenüber geschlagenen Brücken bei Brie am 4. ab und zog sich hinter die Marne zurück.

Bei Aufräumung des Schlachtfeldes um Amiens fanden sich noch 9 feindliche Feldgeschütze und ein bedeutendes Kriegsmaterial vor. v. Podbielski

Angekommen den 5. Decbr. 3 Uhr Nachmittags.

Berlin, 5. Dezbr. In der Debatte über die Verfassungsverträge theilte der Bundesraths=Präsident Delbrück mit: der König von Bayern richtete ein Schreiben an den König von Preußen, worin er letzterem die Kaiserwürde anträgt, welchem Antrage die anwesenden Fürsten zustimmten. Die Zustimmung der übrigen Fürsten und der freien Städte sei zu erwarten.

Tagesbericht vom 5. Dezember.

Vom Kriegsschauplatze.

Die Einnahme von Paris ist im Hauptquartier auf spätestens den 10. Decbr. in Aussicht genommen. Die Kämpfe vom 30. Novbr. und 1. Decbr. waren die letzten verzweifeltsten Anstrengungen der Pariser, die vom Hunger bereits entsetzlich gequält werden. Auch ist der Kohlen= u. Holzvorrath bereits ausgegangen — das Gas fehlt, kurz alles treibt dazu an, das Letzte zu versuchen u. zu wagen. Die Gefangenen, die in den letzten Kämpfen gemacht, haben ausgesagt, daß wenn noch einmal ein Ausfall gemacht wird, und dieser wiederum mißlänge, die Pariser Regierung sofort werde zur Kapitulation gezwungen werden. —

— Die Garibaldischen Freischaren haben sich in den letzten Tagen ganz aufgelöst; die Gewaltthaten, die Garibaldi an den Priestern und an den Klöstern verübt, haben unter der Bevölkerung des südlichen Frankreichs eine solche Erbitterung hervorgerufen, daß Garibaldi mit seinen Banden von den Franzosen selbst verfolgt wird, so daß die Deutschen das Geschäft nicht mehr zu besorgen brauchen.

— Auch der „Standard" hat jetzt einen Berichterstatter beim Hauptquartier Garibaldi's. Die letzten Briefe desselben, aus Autun vom 19. November datirt, legen neues Zeugniß ab über die Zuchtlosigkeit der Mannschaften und ihre Verfeindung mit der Bevölkerung. Zur Herstellung einer strammen militärischen Disciplin sind allerdings neuester Zeit mehrere Versuche gemacht worden, und es war auch die höchste Zeit, daß etwas in dieser Richtung geschah. So z. B. waren Soldaten und selbst Officiere der Vogesenarmee vielfach in die Läden von Autun gegangen, dort hatten sie sich zu Allem verholfen, was sie eben brauchten, und mit einem „bon" bezahlt, zu dessen Ausgabe sie nicht berechtigt waren. In vielen Fällen war sogar dieser Schein der Ehrlichkeit nicht einmal gewahrt worden. Um diesem Unwesen ein Ende zu machen, hat Oberst Bordone, der Chef der Stabes, eine Proclamation in französischer und italienischer Sprache erlassen, in welcher er Vorkommnisse dieser Art constatirt, vor deren Wiederholung warnt, und für diesen Fall mit kriegsgerichtlicher Untersuchung droht. Die Einwohner werden außerdem darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Requisitionenen keine Giltigkeit haben, wenn sie nicht die Unterschrift der betreffenden Militärbehörde tragen. Bis zu welchem Grade die Mißbräuche mit diesen Bons getrieben worden sind, zeigt eine Anecdote, welche der Correspondent einem Garibaldianischen Officiere verdankt. Das Departement des Hauptquartiers, welches mit den Bons und Requisitionen zu thun hat, war eines Morgens damit beschäftigt, die zur Zahlung präsentirten Anweisungen zu berichtigen, als ein hübsches junges Frauenzimmer eine Anweisung auf 280 Frcs. für 280 gelieferte Bündel Stroh präsentirte. Der Officier nahm das Stück Papier, drebte es in seiner Hand um und um, und als er sah, daß der Bon ohne Ermächtigung ausgestellt war, fragte er die Schöne, wie sie zu demselben gekommen sei. Ob, ganz einfach. Ein Officier der Mobilgarde hatte es ihr gegeben, der bei ihr im Logis gewesen war. Als ihr mitgetheilt wurde, daß der fragliche Officier weder ermächtigt war, Bons auszustellen, noch auch zu fouragiren, zog das Gesicht des Dämchens sich bedeutend in die Länge, und ein Kreuzverhör brachte bald zu Tage, daß das Stroh gar nicht geliefert worden war, sondern daß der Herr Officier ihr den Bon ganz einfach als ein kleines „Cadeau" gegeben hatte. Excesse wie dieser haben in Verbindung mit den Thätlichkeiten gegen Kirchen und Klöster viel dazu gethan, die Einwohner zu erbittern und zu der Ueberzeugung zu bringen, daß die eigenen Soldaten eine noch schlimmere Plage sind, als die Preußen.

— Daß es die Entscheidungskämpfe sind, welche jetzt vor Paris geschlagen werden, geht schon aus der Hartnäckigkeit hervor, mit welcher die Franzosen Versuch an Versuch knüpfen, um den ersehnten Durchbruch durch unsere Linie zu erzwingen. Nachdem am 2 December Morgens die unter dem Feuer der Forts liegenden Dörfer Brie sur Marne und Champigny von den Unseren den Franzosen wieder entrissen waren, unternahmen dieselben um 10 Uhr mit sehr bedeutendan Kräften, einen neuen Ausfall nach derselben Seite hin, welcher nach achtstündigem heißen Kampfe abermals abgewiesen wurde. Gleichzeitig mit dem obigen Telegramm ist eine neue Siegesbotschaft von der Armee des Großherzogs von Mecklenburg eingetroffen. Dieselbe ist, wie es scheint, auf den linken Flügel der Loire=Armee gestoßen und hat demselben eine blutige Niederlage beigebracht. Der Schauplatz des Kampfes ist 3 — 4 Meilen nordwestlich von Orleans zwischen den Eisenbahnen Paris=Tours und Paris=Orleans, in der Nähe von Artenay, zu suchen. Die Schlacht zog sich aus der Gegend von Bazoches les Hautes (nordöstlich von Orgerès) nach Süden zu auf Loigni und Pouprhy, welches letztere (ein Dorf, westllich von Artenay) mit Sturm genommen wurde, Viele hundert Gefangene geriethen in unsere Hände und 11 Geschütze wurden im Feuer genommen. Wie lange sich hiernach die auf beiden Flügeln geschlagene Loire=Armee noch in Orleans und am rechten Ufer der Loire überhaupt wird behaupten können werden schon die nächsten Tage lehren, wie es wahrscheinlich nach so fortgesetzten Kämpfen bald zu einer endgiltigen Entscheidung kommen wird, über deren Natur wohl selbst Gambetta nicht im Zweifel ist, obgleich er unermüdlich fortfährt, durch lügenhafte Depeschen und Ansprachen, seinen unglücklichen Landsleuten die ruhige Einsicht in die wahre Sachlage zu trüben.

Brüssel, den 3 December. Die hier eingetroffene „France" vom 30 November enthält einen Brief, welchen Kératry an Gambetta gerichtet hat; derselbe ist in sehr energischem Tone gehalten, erklärt, daß Kératry, sobald es die Ereignisse irgendwie gestatten würden, dem Kriegsrath alle von der Oberverwaltung der Armee und Marine begangenen Fehler darlegen werde. Der „Gazette de France" zufolge hat auch der Generalstab Kératry's in Folge der Zerwürfnisse zwischen Gambetta und Kératry seine Entlassung genommen. — Die „Union" veröffentlicht einen Brief des Generals Kersolan, in welchem derselbe gegen seine Absetzung protestirt und hervorhebt, daß, als er Evreux aufgegeben habe, nur eine geringe Anzahl von Chasseurs und Gensd'armen zu seiner Verfügung gestanden hätten.

Versailles, 4. Dec. Der Königin Augusta in Berlin. Gestern hat Prinz Friedrich Carl mit dem 3. und 9. Corps den Feind bei Chevilly in den Orleans=Wald geworfen und 2 Kanonen genommen.

Wilhelm.

Versailles, 3. Dec. Der Königin Augusta in Berlin. Heute fand kein Gefecht von Erheblichkeit statt; doch scheint sich der Feind vor Vincennes noch zu verstärken. v. Tresckows Division hat gestern 7 Kanonen genommen und 1800 Gefangene gemacht, darunter 1 General und 20 Offiziere. Wilhelm.

Versailles, 3. Dec. Die feindliche Armee in Paris hat heute keinen neuen Versuch zum Durchbruch unternommen. v. Podbielski.

Fontaine, 3. Dec. Heute Nacht wurden die Batterien erbaut, aus denen Belfort jetzt seit 8 Uhr Morgens beschossen wird. Das Regiment v Ostrowski nahm die nöthigen Positionen, und vertheidigte sie mit großer Bravour. v. Tresckow.

London. 3. December. Ein hier veröffentlichtes Telegramm des Fürsten von der Moskwa dementirt die Nachricht von dem angeblichen Friedensvertrage zwischen dem Könige von Preußen und dem Kaiser Napoleon.

Reichstag.

5. Plenarsitzung des Reichstages des Norddeutschen Bundes am 3. Dezember.

Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um 11¼ Uhr. — Am Tische des Bundesraths: Staatsminister Delbrück u. die Bundeskommissarien v. Puttkammer, Eck, Dr. Pape, v. Liebe, Dr Krüger, Dr. Kirchenhaus u. a. die Plätze im Hause sind zahlreich besetzt, die Tribünen überfüllt. — Einige Urlaubsgesuche werden bewilligt. — Seit der letzten Sitzung sind wiederum eine größere Zahl von Abgeordneten ins Haus eingetreten und werden den Abtheilungen überwiesen.

Die erste Nummer der Tagesordnung bildet die Interpellation des Abg. Duncker. Zur Begründung derselben erhält der Interpellant Abg. Duncker das Wort: die Einleitung zu unserer Bundesverfassung spricht ausdrücklich als den Zweck des Bundes die Bewahrung des persönlichen Rechts in Deutschland aus. Ich glaube daher, daß es unsere Aufgabe ist, die Normen festzustellen, welche dieses Recht klar stellen. Die Bestimmungen, welche die Erklärung des Kriegszustandes regeln, finden Sie im Art. 68 der Bundesverfassung, wonach die Erklärung des Kriegszustandes bei einem ausbrechenden Kriege nur bei dringender Gefahr für die Sicherheit des Bundesgebietes eintreten soll. Wie hat sich nun dieses Gesetz in der ersten Probe, auf welche es gestellt ist, bewährt? Ich glaube, Sie werden mit mir zu dem Schlusse kommen, daß selbst die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht einmal inne gehalten sind. Niemand wird leugnen, daß die Voraussetzungen des Art. 68 in dem vorliegenden Falle erfüllt waren; anders aber verhält es sich mit den Normen, nach denen die Erklärung des Kriegszustandes geregelt werden soll. In dieser Beziehung verweist die Bundesverfassung bis nach Erlaß des definitiven Bundesgesetzes auf das hierauf bezügliche Preußische Gesetz. Dieses Gesetz bestimmt nun, daß mit der Erklärung des Belagerungszustandes die Vollziehende Gewalt auf den betreffenden Militärbefehlshaber übergeht. Diesen Bestimmungen ist aber die einschränkende Bestimmung hinzugefügt, daß die Militärbefehlshaber persönlich für ihre Anordnungen verantwortlich sind. Aus dem Gesetz ist ferner zu erkennen, daß von einer Suspension der Art 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Preuß.=Verfassung, welche die persönliche Freiheit betreffen, nur dann die Rede sein kann, wenn dieselbe ausdrücklich bei der Erklärung des Belagerungszustandes bekannt gemacht worden ist, im entgegengesetzten Falle hat die Erklärung des Kriegszustandes keine weitere Folge als die, daß die vollziehende Gewalt an die Militairbehörde übergeht; dem ordentlichen Gerichtsstande darf aber Niemand entzogen werden. Wie ist nun aber Seitens des General=Gouvernements verfahren worden. Bei der Erklärung des Belagerungszustandes wurden sämmtliche Versammlungen, welche von socialdemokratischer Seite abgehalten werden sollten, bei schwerer Strafandrohung verboten, das Vereins= und Versammlungsrecht also in eclatanter Weise verletzt. Von allen durch das General=Gouvernement widerrechtlich vorgenommenen Verhaftungen hat diejenige Jacoby's am meisten Sensation erregt. (Staatsminister Frhr. v. Friesen tritt ins Haus; in der Hofloge erblickt man den General Vogel v. Falkenstein. Redner erwähnt nun des Schreibens Joh. Jacoby's an den Bundeskanzler und des Magistrats zu Königsberg und des Antwortschreibens des Bundeskanzlers auf das letztere. In diesem Antwortschreiben des Bundeskanzlers sei ausgedrückt, daß die Verhaftung Jacoby's erfolgt sei, weil dieselbe durch seine Rede den Widerstand der Pariser Machthaber noch verstärkt habe. Aber sei denn, frage er, durch die Verhaf-

tung diesem üblen Eindruck entgegengearbeitet worden? sei nicht vielmehr dadurch die Ansicht der Pariser noch mehr gefördert worden, daß bei uns im Lande eine ihnen freundliche Partei bestehe, die jedoch mit eiserner Gewalt aus militairischer Strenge niedergehalten und an einer öffentlichen Kundgebung verhindert werde? (Sehr wahr! links.) Er wolle konstatiren, daß die liberale Partei Preußens nicht mit der Ansicht Jacoby's sympathisire, sie hätte gwiß sich entschieden gegen dieselbe erkärt, wenn es ihr nicht widerstrebt hätte, gegen Männer ihre Stimmen zu erheben, die in Ketten und Banden sich befänden und gegen Versammlungen sich auszusprechen, deren Zweck unbekannt war, weil sie militairisch verboten waren (Sehr richtig! links). Wie sich später aus der Königlichen Kabinetsordre, durch welche Jacoby und Herbig aus der Haft entlassen worden, ergeben, habe man beide Herren nicht einmal für schuldig erachtet. — Redner geht jetzt zu den verhafteten Sozialdemokraten über. Die Braunschweiger seien entlassen und bereits später in ihrer Heimath in Anklagezustand versetzt. Gegenwärtig aber befinde sich noch der Buchdruckereibesitzer Braun aus Braunschweig u. der Buchhändler Geib aus Hamburg in Loetzen verhaftet; ersterer, weil er das bekannte Manifest gedruckt, letzterer, weil er es verbreiten geholfen. Sie seien noch nicht an ihre zuständigen richterlichen Behörden ausgeliefert, obgleich in betreff des Geib bereits eine Requisition der Hamburger Gerichtsbehörde ergangen sei. Dies sei eine Uebertretung der Bundesverfassung, welche die Unabhängigkeit des Rechts gefährde, und dafür müsse man den Bundeskanzler verantwortlich machen. Seien solche Uebertretungen gegen die in Rede stehenden Personen vorgekommen, so müsse man sie jetzt dadurch sühnen, daß man dieselben aus der Haft entlasse und der Freiheit wiedergebe, damit nicht in Zukunft von ihnen mit Recht behauptet werden könne, wie dies der Vater des einen Verhafteten ihm gegenüber bereits ausgesprochen: „Wir sind leider keine Preußen, sondern nur Norddeutsche.“ — Haben die Verhafteten gegen die Gesetze gefehlt, so sei es auch Pflicht der Bundesbehörde, ohne Ansehen der Person sie durch ihren zuständigen Richter zur Verantwortung ziehen zu lassen. Die Nation habe ihre Antwort den Verhafteten gegenüber bereits gesprochen; bei den Wahlen haben die Wahlkollegien sich einmüthig für die Annexion des Elsaß und Lothringens ausgesprochen. Nachdem also somit die Gefahren, welche der Bundeskanzler in der Handlungsweise der Verhafteten erblickt, beseitigt seien, bleibe es Pflicht der Bundesregierung, zu antworten auf die Rechtsverletzung, die vielleicht von dem General-Gouvernement in der wohlmeinendsten Absicht geschehen. Die Militärpersonen, welche die Ursache gewesen, würden dadurch nicht an ihrer Ehre gekränkt, wenn sie das Recht des Vaterlandes ebenso achten, als die Unabhängigkeit des Vaterlandes, für die sie so bereitwillig Blut und Leben dargebracht haben (Lebhaftes Bravo). —

Präsident des Bundeskanzleramts Delbrück: Am 19. Juli d. J. wurde bekanntlich von der französischen Regierung an Preußen und den Norddeutschen Bund der Krieg erklärt. Schon einige Tage vorher war die Nachricht hier eingegangen, daß die französische Canalflotte Cherbourg verlassen habe, um nach den deutschen Gewässern zu gehen. Es war in Folge dieser Thatsache geboten, Vorsorge dafür zu treffen, daß in den zunächst bedrohten Bezirken des Bundesgebietes diejenige Einheit der gesammten Leitung der militärischen und politischen Geschäfte herzustellen, die zur Vertheidigung des Bundesgebietes unerläßlich ist. Zur Herstellung dieser nothwendigen Einheit bot der Art. 68 den nöthigen Anhalt, welcher den Bundesfeldherrn ermächtigt, wenn die öffentliche Sicherheit es erforderlich macht, den bedrohten Theil des Bundesgebiets in den Kriegszustand zu erklaren. In Folge dieser Bestimmung wurden durch Allerh. Ordre vom 21. Juli d. J. diejenigen Bundesgebietstheile, welche zunächst der größten Gefahr ausgesetzt waren, in den Kriegszustand erklärt und die nach dem Gesetze vom Jahre 1851 zuläßige Suspension der einschläglichen Verfassungsbestimmungen ausgesprochen. Diese Suspension erfolgte im Kieler Hafen, noch bevor die Allerh. Verordnung den Kriegszustand ausgesprochen hatte; sie erfolgte auf die Nachricht, daß eine Bedrohung der deutschen Küste vorhanden sei. Sodann wurden am 25. Juli in der Stadt und Festung Colberg dieselben Verfassungsartikel suspendirt. Diese Maßregel erfolgte zu einer Zeit, wo das Einlaufen der französischen Flotte in die Ostsee in Aussicht stand. In beiden Plätzen hat die Aufhebung dieser Suspension in den letzten Tagen des October stattgefunden. Außerdem endlich ist eine Suspension erfolgt in den Kreisen Hadersleben, Apenrude, Tondern, Sonderburg und Flensburg. Sie wurde ausgesprochen am 1. August mit Rücksicht auf die Erhaltung und Sicherheit des Staates. An anderen Orten sind Suspensionen der Verfassungsartikel nicht erfolgt. So ist die Lage und habe ich hiermit die erste Frage beantwortet. Was die zweite Frage anlangt, so bitte ich meine vorherige Erklärung über die Lage der Sache als Antwort anzusehen, soweit die Lage überhaupt einer Erklärung bedürftig ist. Was die dritte Frage betrifft, so habe ich darauf einfach zu bemerken, daß für diejenigen Handlungen der Militairbefehlshaber, welche dieselben während des Krieges in ihrer Eigenschaft als solche auszuüben haben, der Bundeskanzler die Verantwortung nicht übernehmen kann. —

Auf den Antrag der Abgg. Dr. Hirsch und Frhr. v. Hoverbeck wird die Diskussion über die Interpellation eröffnet.

Abg. Krüger (Besthoft) im Zusammenhange unverständlich. Er erklärt, daß seine Thätigkeit im Reichstage, in welcher er doch nichts weiter gethan, als daß er die vertragsmäßigen Rechte seiner Landsleute vertreten habe, — für ihn der Wegweiser nach Loetzen geworden sei. Jeder Unparteiische werde ihm einräumen müssen, daß er sich stets streng in den Grenzen des Rechtes gehalten habe und daß seine Internirung daher vollkommen ungerechtfertig gewesen sei.

Abg. Dr. Windthorst. Er hätte gewünscht, daß die Diskussion zu einer späteren Zeit im Abgeordnetenhause stattgefunden.

In Hannover haben die Verhaftungen nicht nach der Erklärung des Kriegszustandes sondern vor derselben stattgefunden und grade dem Generalgouverneur habe man die Beseitigung dieser Unbilden zu danken. Er rathe, überhaupt nicht dem Generalgouverneur die Schuld von alledem aufzuladen, denn dieser habe mehr nach seinen Instructionen, als nach seinen Intentionen gehandelt. Man habe vor der Erklärung des Kriegszustandes auf bloßen Verdacht hin Personen verhaftet und sie monatelang in Haft gehalten und dies sei eine Rechtsverletzung. General Vogel v. Falkenstein habe sich bemüht, diesen Zuständen nach Möglichkeit abzuhelfen und er habe guten Grund anzunehmen, daß der General schon früher die Freilassung der Verhafteten in Lötzen beantragt, daß sie aber höheren Ortes nicht genehmigt seien; Er könnte hier mit bedeutendem Material auftreten, um die Willkühr, die gehandhabt worden, nachzuweisen, allein er spare sich diese Dinge für das Abgeordnetenhaus auf, wo er diese Angelegenheit zur Sprache bringen werde. Die Methode der Handhabung der Rechtspflege in dieser Weise ohne Suspension der Verfassung sei etwas specifisch Neues. Jetzt scheine es, daß die Vertheidigung des Rechtes nur der Minorität verbleibe, denn die Erklärung des Präsidenten des Bundeskanzleramtes sei sehr bedenklich.

Abg. Wagener (Neustettin) durch die hier in Rede stehende Maßregel habe man Personen ein Relief gegeben, das ihnen gar nicht zukomme. Er freue sich, daß die Deducirungen Dunckers bewiesen, daß alle früheren Ausführungen desselben Redners über die Mängel der Bundesverfassung überflüssig waren, denn er habe heute deducirt von Grundrechten und von Verantwortlichkeit der Beamten und Militärpersonen aus der Verfassung, während er früher das Vorhandensein dieser Bestimmungen in der Bundesverfassung geläugnet habe. Auch er bedaure mit Herrn Windthorst, daß diese Debatte nicht später stattfinde; ja er bedaure es im hohen Maße, daß man jetzt noch mitten im Kriege schon wieder anfange, vor ganz Europa seine schmutzige Wäsche zu waschen. (Abg. Liebknecht: Macht keine schmutzige Wäsche!) Redner verweist darauf, daß die militärischen Befehlshaber die Verantwortlichkeit für ihre Handlungsweise aber nur ihrem Vorgesetzten gegenüber zu tragen haben. Herr Windthorst meint, die Minorität vertrete nur hier das Recht; ja meine Herren wir vertreten hier verschiedene Rechte, und die Minorität hat oft genug Rechte vertreten, über welche die neueste Zeit Gott sei Dank zur Tagesordnung übergegangen ist. Ich appellire an ihren Patriotismus; lassen Sie uns warten bis der Krieg zu Ende ist, dann ist die Zeit gekommmen, um dieser Angelegenheit näher zu treten. —

Abg. Miquel: Nur dem Abg. Dr. Windhorst sei es vorbehalten gewesen, diese Frage zur Parteifrage zu machen. Dies sei aber nicht der Fall. Hier komme nur die Form der Handhabung des Rechts in Betracht, und diese ist es, welche wir angreifen. Man durfte nicht in dieser Weise vorgehen, wenn man nicht zuvor die Bestimmungen der Verfassung aufgehoben und die Warnung ausgesprochen, daß Gesetz und Verfassung einstweilen nicht mehr zur Anwendung gelangen. Jacoby hat nur gehandelt im Vertrauen auf die bestehenden Gesetze und auf die Handhabung der Verfassung. Die Form des vorgeschlagenen Verfahrens habe bisher auch noch Niemand vertheidigt. Den Beschuldigungen des Abg. Windthorst, daß man gerade in Hannover parteiisch und ungerecht verfahren hat, müsse er entgegen treten, denn die Verhältnisse seien dort doch andere, als Herr Windthorst sie dargestellt habe. Es habe in Hannover eine kleine Partei bestanden — er wolle nicht sagen, daß sie noch bestehe, welche thatsächlich das Vaterland verrathen und mit dem Feinde conspirirt habe; es sei dies die sogenannte partikularistische Partei, unter der sich allerdings auch viele Männer befänden, die ihren Haß gegen Preußen nicht so weit getrieben, daß sie wie jene mit dem Feinde conspirirten. Diese besser situirten Partikularisten treffe aber der Vorwurf, daß sie sich nicht entschieden gegen das Treiben ihrer Gesinnungsgenossen ausgesprochen haben. Er selbst habe sie hier zu oftmals aufgefordert, habe aber bis jetzt noch keinen Erfolg bei diesen Herren erreichen können. Er bedauere, daß Jacoby nicht in diesem Hause anwesend sei, denn dadurch werde es ihm schwer über das Verhalten dieses Mannes hier zu sprechen. Das stehe unbestritten fest, daß Jacoby ein durch und durch gewiegter Politiker sei; mußte er nun als solcher sich nicht sagen, daß die gegenwärtige Politik, durch die gesammte deutsche Nation getragen werde, und daß dieselbe durch seine Resolution auch nicht die geringste Aenderung erfahren werde; er mußte sich fragen, welchen anderen Erfolg und welche Wirkung seine Resolution haben werde, und er mußte sich sagen, daß sie nur ermuthigend auf den Feind einwirken könne. (Oho! bei den Sozialdemokraten und der Fortschrittspartei). Ja, meine Herren, das ist der Fall, sie hat ermuthigend auf den Feind eingewirkt. Es liege ihm — fährt Redner fort — sehr fern, behaupten zu wollen, Jacoby habe einen solchen Erfolg beabsichtigt; aber es gebe doch Zeiten, in denen Schweigen geboten, und wo nicht Alles, was erlaubt, zugleich auch ehrenhaft sei. Was nun den Abg. Krüger betreffe, so bedaure er, daß gegen denselben bisher mit einer fast unverantwortlichen Langmuth verfahren sei (Oho! bei den Socialdemokraten). Derselbe habe heut selbst erklärt, daß er durch sein bisheriges Verhalten wenigstens den Schein auf sich geladen habe, als sei er ein gefährlicher Mann. Heute allerdings wo eine Gefahr nicht mehr vorhanden, wo sehr Viele, die auf Frankreichs Hülfe bauten, begriffen, daß ein Verlaß auf Frankreich vergeblich, heute erst und niemals früher protestire Herr Krüger gegen die dänische Kriegspartei, welche fortwährend einen Krieg gegen Deutschland geschürt habe. Redner wiederholt, daß er das Verfahren des General-Gouverneurs zwar für rechtswidrig halte, nichtsdestoweniger aber das Verhalten der betheiligten Personen durchaus nicht billigen könne. (Bravo!)

Abg. Bebel. Bittet, der socialdemokratischen Partei nicht den Vorwurf zu machen, daß sie es gewesen sei, welche diese Gelegenheit zur Sprache gebracht habe. Ein Vorwurf gebühre denjenigen Leuten, welche diese Verhaftung angeordnet haben. Redner malt nunmehr mit grellen Farben die Behandlung welche den in Lötzen verhaftet gewesenen Braunschweiger Socialdemokraten zu Theil geworden sei und protestirt gegen dieselbe. Wenn der Abg Ziegler in der früheren Session bei Berathung des Strafgesetzbuches die Behandlung, welche Militairbehörden politischen Gefangenen zu Theil werden lassen, gelobt habe, so zeige gerade die Behandlung der Socialdemokraten in Lötzen, wie wenig dieses Lob gerechtfertigt sei. Man habe sie in Ketten geworfen und wie gemeine Verbrecher behandelt. Als sie auf dem Potsdamer Bahnhof in Berlin ankamen, habe sie der sie empfangende Polizeibeamte mit den Worten: „Ihr Lumpe! Ihr Rüpel! pp. angeredet. Vom Publikum seien sie auf das gröblichste insultirt worden, ohne daß sie die Polizei geschützt habe pp.

Bundeskommissar, Königl. sächsischer Staatsminister Frhr. v. Friesen vertheidigt gegenüber einem Angriff des Vorredners das Verfahren der sächsischen Regierung. Uebrigends werde er als sächsischer Minister des Innern im sächsischen Landtage jederzeit die Verantwortung für die von der sächsischen Regierung angeordneten Maßregeln übernehmen.

Abg. v. Wedemeyer ist der Ansicht, daß der kommandirende General während eines Kriegszustandes auf nichts anderes Rücksicht zu nehmen habe, als auf die Sicherheit des Staates, er müsse daher das Verfahren gegen Joh. Jacoby' und Gen. als vollständig correct bezeichnen

Abg. Schulze (Berlin) der Hauptgrund, der ihn veranlaßte das Wort zu ergreifen, sei der, daß dieses Haus die Rechte der Bürger mit aller Macht zu schützen berufen sei. Er zolle der Kriegführung volle Anerkennung und gewiß werde den Heerführern der Dank der Nation aus jedem Palaste wie aus jeder Hütte dargebracht werden, „aber die Nation will diesen Dank nicht mit Opfern seiner heiligsten Rechte bezahlen.“

Der mehrfach beantragte Schluß der Diskussion wird nunmehr angenommen und die Versammlung schreitet nach einigen persönlichen Bemerkungen zu dem zweiten Gegenstande der Tagesordnung, die Begründung und Beantwortung der folgenden Interpellation des Abg. Roß: „Welche Maßregeln stehen, nachdem die verfassungswidrigen Elbzölle beseitigt sind, in Aussicht für die Herstellung und Erhaltung der durch Verträge gewährleisteten Tiefe des Fahrwassers der Elbe? —

Nach kurzer Motivirung derselben Seitens des Interpellanten beantwortet

Präsident d. B. K. A. Delbrück die Interpellation dahin, daß die Elbuferstaaten der Ansicht seien, daß, nachdem die Aufhebung der Elbzölle in sicherer Aussicht stehe, die Gesammtheit der Elbschiffahrtsorte einer Revision zu unterwerfen sei. Daß hierbei auch auf die Herstellung eines genügenden Fahrwassers volle Rücksicht genommen werden wird, glaube er sicher in Aussicht stellen zu können.

Hiermit ist diese Angelegenheit erledigt und es würde der drite Gegenstand der Tagesordnung, die Verträge mit den Südstaaten folgen. Der Abg. von Bernuth beantragt jedoch die Vertagung und die Versammlung tritt diesem Antrage bei. Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf Montag Vormittag 11 Uhr an und setzt auf deren Tagesordnung den Rest der heutigen Tagesordnung, die Verträge mit den Südstaaten.

Schluß der Sitzung 2 Uhr 40 Minuten.

Deutschland.

Berlin, den 4. Dezember. In der Schweiz, durch deren Gebiet die Franzosen von dem Elsaß ausgezogen sind, um die Reihen der Streiter im südlichen Frankreich zu vermehren, herrscht eine ungeheure Angst vor den Deutschen, die daraus Anlaß nehmen möchten, die Schweiz für solche Gebietsverletzungen verantwortlich zu machen. Dazu kommt, daß in der Presse der süddeutschen Staaten vielfach die Frage ventilirt worden ist, ob es nicht für Deutschland anräthig sei, die offenen Cantone der Schweiz, Aargau, Thurgau, Basel, Baselland, dem deutschen Bundesstaate einzuverleiben und dafür der Schweiz Savoyen zu geben. Die schweizer Behörden entwickeln deshalb eine ungeheure Energie, die Durchmärsche der Franzosen zu verhindern und überhaupt die strengste Neutralität einzuhalten. —

— Die Minister des Krieges, des Innern und der Finanzen haben in einem Spezialfall in Bezug auf den

Wegfall des Militair-Gnadengehalts bei dauernder remunecatorischer Beschäftigung der Invaliden im Civildienste die Entscheidung getroffen, daß zwischen der Uebertragung einer bestimmten dienstlichen Stellung und einer blos remuneratorischen Beschäftigung ein Gegensatz zwar besteht, daß aber auch die letztere nach Verlauf von 6 Monaten die Entziehung des Gnadengehalts zur Folge hat, sofern sie nur „an sich fortdauernd" ist. Ob eine nur vorübergehende oder eine dauernde Beschäftigung anzunehmen, ist nach den Umständen jedes einzelnen Falles zu würdigen; ein dauerndes Verhältniß ist aber überall da als selbstverständlich anzunehmen, wo in dem Engagements-Vertrag für die einzelnen Dienstleistungen jährliche Fixa zugestanden sind. —

Provinzielles.

Königsberg i. Pr., 3. December. In der verflossenen Nacht ist die Tischlerwerkstätte auf dem Ostbahnhofe total niedergebrannt; der verursachte Schaden wird auf eine Viertelmillion geschätzt; eine Locomobile, ein Salonwagen, mehrere Personen- und Güterwaggons sind durch das Feuer zerstört worden.

Locales.

— **Das Königliche Obertribunal** hat in einer bei dem Königl. Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg anhängig gewesenen Untersuchungssache dahin entschieden, daß der Kleinhandel mit geistigen Getränken, mit Ausnahme des ausschließlichen Handels mit Bier, unter allen Umständen, auch wenn er nur als Nebengewerbe betrieben wird, besteuert werden muß.

— **Zur Ausführung des Bundesgesetzes** wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai d. J., welches mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit tritt, hat der Finanzminister folgende Bestimmungen getroffen: 1. Von der Regel des § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, „daß die Preußischen Einwohner in nicht mahl- und steuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlrn nicht übersteigt, der Klassensteuer unterworfen nsid", — trit in dem Falle eine Ausnahme ein, wenn der Einwohner in Bundes- oder Staatsdiensten steht und seinen dienstlichen Wohnsitz in einem andern Bundesstaate hat. Ein Wohnsitz, der kein dienstlicher ist, in einem andern Bundesstaate entbindet aber nicht von der Klassensteuer, so lange der Wohnsitz zugleich in einem inländischen Klassensteuerpflichtigem Orte fortdauert. — 2. Die Bestimmung des § 6 sub. f. des Gesetzes vom 1. Mai 1851: „Befreit von der Klassensteuer sind Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche ihres Erwerbes wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen", — bleibt für nicht Preußische Norddeutsche ferner in Kraft. Aber selbst wenn der Erwerb bezweckt wird oder nach Ablauf eines Jahres genügt der bloße Aufenthalt für die Heranziehung zur Klassensteuer und unter der Voraussetzung, daß de Norddeutsche in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat. Nur die Heranziehung der nicht Preußischen Norddeutschen zur Klassensteuer wegen des 1000 Thlr. nicht überschreitenden Einkommens aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb im Inlande, sowie wegen Gehalt, Pension und Wartegeld, welche Norddeutsche Militärpersonen, Civilbeamte oder deren Hinterbliebenen bis zum Betrage von Eintausend Thalern aus der preußischen Staatskasse beziehen, wird durch einen zweiten Wohnsitz in einem andern Bundesstaate nicht ausgeschlossen. 3. Das Einkommen aus Grundbesitz, welcher im Bundesgebiete außerhalb Preußens liegt und aus Gewerben, welche im Bundesgebiete außerhalb Preußens betrieben werden, desgleichen Gehalt, Pension und Wartegeld, welche Norddeutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines andern Bundesstaates beziehen, müssen bei der Veranlagung der Klassensteuer stets außer Betracht bleiben. 4. Der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen Preußische Staatsangehörige stets wegen ihres Einkommens aus inländischem Grundbesitze, sowie aus Gewerben, welche im Inlande betrieben werden, und wegen Gehalt, Pension und Wartegeld, welche Militärpersonen und Civilbeamte aus der Preuß. Staatskasse beziehen, vorausgesetzt, daß dieses Einkommen allein oder in Verbindung mit anderem steuerpflichtigen Einkommen den Betrag von 1000 Thlr. übersteigt. 5. Wegen der Verpflichtung zur Zahlung von Einkommensteuer für das Einkommen aus inländischem Grundeigenthume im Inlande bewendet es rücksichtlich der nicht Preußischen Norddeutschen bei der Vorschrift des § 18 des Gesetzes vom 1. Mai 1851. 6. Die unter Nr. 3 für die Veranlagung der Klassensteuer ertheilte Bestimmung findet auch auf die der klassifizirten Einkommensteuer Anwendung. 7. In Betreff der Besteuerung von Ausländern, welche nicht Angehörige eines Bundesstaates sind, ist keine Aenderung eingetreten. Auf das Einkommen, welches Preußen und andere Norddeutsche aus dem Norddeutschen Auslande beziehen, finden die Bestimmungen unter Nr. 3 nnd 6 dieser Verfügung keine Anwendung.

— **Ein die französischen Gefangenen** betreffendes Gerücht zirkulirt in der Stadt, von dem wir Notiz nehmen, weil dasselbe uns nicht ganz erfunden zu sein scheint. Die betreffende Militärbehörde soll einer Verabredung unter den Besagten zu einem Fluchtversuche in größerer Masse auf die Spur gekommen sein und deshalb die Beaufsichtigungsmaßnahmen verschärft haben. Andere Mittheilungen übergeben wir als offenbar pure Phantasiegebilde.

— **Landwirthschaftlicher Congreß.** Auf Grund mehrfacher, an sie gerichteter Anfragen theilt die „Gaz. Tor." mit, daß auch im künftigen Jahre hierorts der polnische Landwirthschaftliche Kongreß wahrscheinlich vor dem 22. Febr. statthaben und die Tagesordnung in der zweiten Hälfte des laufenden Monats wird festgestellt werden, falls nicht etwa kriegerische Ereignisse störend dazwischen treten.

Briefkasten.

Eingesandt.

Das Verhalten der sogenannten Social-Demokraten im Reichstage erinnert sehr lebhaft an eine characteriscbe Anecdote, welche der selige Robert Blum sehr hübsch zu erzählen verstand. Eines Tages trifft er auf dem Wege von seiner am Bahnhof gelegenen Wohnung nach Leipzig einen Betrunkenen im Rinnstein liegend. In seiner wohlwollenden Weise frägt er, was er da mache? „Das kann ich — antwortet der Betrunkene; — ich bin Mitglied vom katholischen Mäßigkeitsverein!" Und ihr liegt hier im Rinnstein? „Ja", antwortet dieser mit Selbstgefühl; „das ist meine Pflicht, dafür werde ich bezahlt, ich diene darin dem Volke als abschreckendes Beispiel!

Verschiedenes.

— In Prag hat die Polizei ein französisches Werbebureau entdeckt, das sich nirgend anders als in dem Redactionsbureau der auch durch gewisse münchener Telegramme bekannt gewordenen „Correspondance slave" befand. Sechs Czechen, die sich gerade anwerben lassen wollten, wurden verhaftet.

Börsen-Bericht.

Berlin, den 3. Dezbr. cr.

Fonds:	fest.
Ruff. Banknoten	$77\frac{3}{8}$
Warschau 8 Tage	—
Poln. Pfandbriefe 4%	$68\frac{1}{2}$
Westpreuß. do. 4%	$78\frac{2}{3}$
Posener do. neue 4%	$82\frac{1}{2}$
Amerikaner	$95\frac{3}{8}$
Oesterr. Banknoten	$82\frac{5}{8}$
Italien.	$54\frac{1}{8}$
Weizen:	
Dezember	$74\frac{3}{4}$
Roggen:	fest.
loco	$52\frac{1}{4}$
Dezbr.	$52\frac{3}{4}$
Januar	$53\frac{7}{8}$
April-Mai	54
Rüböl:	
loco April-Mai	15
pro 100 Kilogramm.	$29\frac{1}{2}$
Spiritus:	matt
loco pro 10,000 Litre	16. 27.
pro April-Mai 10.000 Litre	17. 20.

Getreide-Markt.

Thorn, den 5. Dezbr. (Georg Hirschfeld.)

Wetter: schön. Mittags 12 Uhr 1 Grad —.

Zufuhr mäßig

Weizen abfallende Waare mit Auswahl nach Qualität 55 -63 Thlr., hellbunt 123—130 Pfd. 66—71 Thlr., fein hochbunt glasig 130—133 Pfd. 72 74 Thlr. pr. 2125 Pfd.

Roggen nach Qualität bis 47 Thlr pr. 2000 Pfd.

Erbsen, Futterwaare 45—47 Thlr., Kochwaare 48—52 Thlr. pro 2250 Pfd.

Gerste, feine Brauwaare bis 40 Thlr. pr. 1750 Pfd.

Hafer ohne Angebot.

Spiritus pro 120 Qrt. à 80% 17 - $17\frac{1}{2}$ Thlr.

Russische Banknoten $78\frac{1}{4}$, der Rubel 26 Sgr.

Danzig, den 3. Dezember. Bahnpreise.

Weizen kleine Zufuhr und feste Preise, doch am Schluß des Marktes ruhiger

Roggen träge, 120—125 Pfd. von 47 — 50 Thlr. für gute Qualität zur Consumtion

Gerste, kleine 101—104 Pfd. 43—44 Thlr., große 105—110 Pfd. 45—46 Thlr., pro 2000 Pfd.

Erbsen, Mittel- und gute trockene Kochwaare von 44 — 48 Thlr. pr. 2000 Pfd.

Hafer 40 Thlr.

Spiritus $14\frac{11}{12}$ Thlr. für starke Waare.

Stettin, den 3. Dezember, Nachmittags 1 Uhr.

Weizen, loco 68—78, pr. Dezember $79\frac{1}{2}$ nominell, per Frühjahr 78.

Roggen, loco 50—53, per Decb. $51\frac{3}{4}$, per Frühjahr $54\frac{1}{2}$.

Rüböl, loco $14\frac{3}{4}$, pr. Dezember $14\frac{1}{2}$, pr. Frühjahr 100 Kilogramm $28\frac{1}{2}$ Br.

Spiritus, loco $16\frac{5}{12}$, per Dez. $16\frac{1}{2}$, p. Frühjahr $17\frac{1}{2}$.

Amtliche Tagesnotizen.

Den 4. Dezember. Temperatur: Kälte 7 Grad. Luftdruck 28 Zoll 2 Strich. Wasserstand: 3 Fuß 2 Zoll.

Den 5. Dezember. Temperatur: Kälte — Grad. Luftdruck: 28 Zoll 2 Strich. Wasserstand: 2 Fuß 9 Zoll.

Berlin, den 23. November 1870.

Seitens der Organe der freiwilligen Krankenpflege in Frankreich ist in letzter Zeit wiederholt Klage geführt worden, daß bei Ertheilung von Legitimationskarten und Aufträgen, das erforderliche Maß nicht innegehalten werde, und daß insbesondere unter dem Titel der Ueberbringung von Liebesgaben an unverwundete Truppen sich zahlreiche Personen in Frankreich einfinden, welche unter systematischer Umgehung der Organe der freiwilligen Krankenpflege sich auf dem Kriegsschauplatze unter dem rothen Kreuze bewegen, sich jeder Kontrolle entziehen und durch ihre Requisitionen mit Rücksicht auf Beförderung, Quartier und Verpflegung den falschen Schein erwecken, als gingen alle diese Ansprüche von dem Personal der freiwilligen Krankenpflege aus.

Zur Vermeidung der in dieser Art gerügten Uebelstände, sehe ich mich veranlaßt, den Herren Landes-, Provinzial- und Bezirks-Delegirten das nachstehende Verfahren für die Zukunft ganz ergebenst zu empfehlen.

1. Sollen Liebesgaben den gesunden Truppen zugeführt werden, so ist § 71 der Sanitäts-Instruction vom 29. April 1869 zu beachten, nach welchem eine selbstständige Führung solcher Transporte unmittelbar zu den Truppen nur ausnahmsweise mit Erlaubniß des General Etappen-Inspectors gestattet ist. Soweit daher eine Unterstützung eines solchen Transportes Seitens der freiwilligen Krankenpflege durch Ertheilung von Legitimationskarten, Binden u. s. w. stattfindet, muß die Direction der Liebesgaben nicht unmittelbar zu den Truppen, sondern an den betreffenden Delegirten des Militair-Inspecteurs in der Nähe des fraglichen Truppentheils zunächst erfolgen. Von diesem Delegirten haben die Begleiter des Transportes sich die erforderlichen Weisungen einzuholen, und sind verpflichtet, diesen Weisungen nachzukommen. Die Direction an den Delegirten, die Verpflichtung der Begleiter des Transportes dessen Weisungen einzuholen, und zu befolgen, sind in dem, den Begleitern zu ertheilenden schriftlichen Auftrag ausdrücklich mit aufzunehmen.

Wird die Uebernahme der vorstehenden Verbindlichkeit verweigert, so ist jede Unterstützung des Transportes Seitens der Organe der freiwilligen Krankenpflege abzulehnen.

Dem Delegirten des Militär-Inspecteurs, an welchen der Transport zunächst dirigirt wird, muß hiervon jedesmal Mittheilung gemacht werden.

Ist der Name und Standort desselben dem betreffenden Herrn Landes-Provinzal- oder Bezirks-Delegirten unbekannt, so sehe ich hierüber einer Anfrage entgegen und gleichzeitiger Angabe über Umfang, Ziel und Begleiter des Transportes.

Der den Begleitern eines Transports ertheilte schriftliche Auftrag ist in jedem Falle abschriftlich mir mitzutheilen.

2. Auf sämmtlichen Legitimationskarten, welche an Begleiter von Sendungen mit Liebesgaben ertheilt werden, ist der Passus:

„und hat für die Dauer dieses Verhältnisses Anspruch auf freies Quartier und Naturalverpflegung“

zu streichen. Die diesen Personen zu ertheilenden Legimations- und Eisenbahnkarten sind überhaupt jedesmal ausdrücklich nur für einmalige Hin- und Rückfahrt und im Maximum auf die Dauer von 4 Wochen auszustellen.

3. Bei einem Transporte von Liebesgaben sind regelmäßig nur zwei Personen als Begleiter zuzulassen

4. Sämmtliche Personen, welchen Karten und Binden zugestellt worden sind, müssen dieselben nach Rückkehr vom Kriegsschauplatze wieder abgenommen werden. Erstere sind zur Rückgabe der Legitimationen ausdrücklich zu verpflichten.

Der stellvertretende Königliche Commissar und Militär-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege.

Herzog von Ujest.

An sämmtliche Landes-Provinzial- und Bezirks-Delegirte.

Verantwortlicher Redakteur **Ernst Lambeck.** — Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei von **Ernst Lambeck.**